

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Dahlheim vom 05. AUG. 2015

Die Ortsgemeinden **Dahlheim, Lykershausen und Prath** vereinbaren gem. des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GVBl. S. 476) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Art. 4 des Landesgesetzes zur kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) die nachstehende Verbandsordnung und beantragen deren Feststellung.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe in Dahlheim einen Kindergarten zu errichten und zu unterhalten.

(2) Der Betrieb des Kindergartens wird auf die katholische Kirchengemeinde St Jakobus Dahlheim als Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Das Kindergartengebäude sowie die Einrichtungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes und werden dem Träger zum Betrieb des Kindergartens kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden **Dahlheim, Lykershausen und Prath**.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „**Kindergartenzweckverband Dahlheim**“

(2) Der Zweckverband hat seinen **Sitz** in **St. Goarshausen**.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen und zwar

die Ortsgemeinde **Dahlheim** 7 Stimmen
die Ortsgemeinde **Lykershausen** 2 Stimmen
die Ortsgemeinde **Prath** 3 Stimmen

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch mehrere Vertreter ausgeübt. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands führt die **Verbandsgemeindeverwaltung Loreley**.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wochenzeitung für die Verbandsgemeinde Loreley.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Kindergartenzweckverband Dahlheim pachtet von der Ortsgemeinde Dahlheim das Gebäude Mittelstraße 4. Der hierüber bereits geschlossene unentgeltliche Pachtvertrag vom 13.11.1979 gilt weiter.

(2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage und zwar je zur Hälfte nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmesszahl (§ 12 Finanzausgleichsgesetz) und nach der vom statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbands kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds

muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an die Verbandsgemeinde erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden, stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

Bad Ems, den 5.8.15



Kreisverwaltung Rhein-Lahn

Frank Puchtler
Landrat

